

RICHTLINIEN über Ehrungen der Gemeinde Gemmrigheim

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils sinngemäß in männlicher, weiblicher und diverser Form. Der Singular gilt auch für eine Personenmehrheit.

I. VERLEIHUNG DES EHRENBÜRGERRECHTS

§ 1

Verleihungsvoraussetzungen

1. Das Ehrenbürgerrecht stellt eine Auszeichnung außergewöhnlicher Art dar und wird deshalb nur in sehr seltenen Fällen verliehen, um seine Bedeutung zu wahren.
2. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt ausschließlich an Personen, die sich in außergewöhnlicher und besonders herausragender Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben.
3. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist nicht daran gebunden, dass der zu Ehrende Bürger der Gemeinde Gemmrigheim ist.

§ 2

Verfahren

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann nur auf Vorschlag des Bürgermeisters oder aus der Mitte des Gemeinderats erfolgen.
2. Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrags mit einer ausführlichen Begründung darzustellen und bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
3. Das Ehrenbürgerrecht wird verliehen durch einen Gemeinderatsbeschluss, der mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Gemeinderates zu fassen ist.

§ 3

Form der Auszeichnung

1. Die Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht erfolgt namens der Gemeinde Gemmrigheim durch den Bürgermeister und hat in einem der Auszeichnung entsprechenden Rahmen stattzufinden.
2. Anlass und Grund der Verleihung sind in einer Urkunde festzuhalten. Die Urkunde geht in das Eigentum des Geehrten über. Sie begründet keine besonderen Rechte und Pflichten.

§ 4

Entzug des Ehrenbürgerrechts

1. Der Gemeinderat kann durch einen Beschluss, der mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden muss, das Ehrenbürgerrecht entziehen.
2. Voraussetzung für die Entziehung ist ein unwürdiges Verhalten des Ehrenbürgers.
3. Im Falle der Entziehung des Ehrenbürgerrechts ist die Urkunde zurückzugeben.

II. VERLEIHUNG EINER BÜRGERMEDAILLE

§ 5

Verleihungsvoraussetzungen

1. Die Verleihung der Bürgermedaille stellt eine besondere Auszeichnung der Gemeinde Gemmrigheim dar und darf nur in besonders begründeten Fällen erfolgen.
2. Die Bürgermedaille wird verliehen durch einen Gemeinderatsbeschluss, der mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Gemeinderates zu fassen ist.
3. Die Bürgermedaille wird an Personen verliehen, die mit ihren besonderen Leistungen in kulturellen, politischen, gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bereichen der Gemeinde Gemmrigheim außergewöhnliche Dienste erwiesen haben.
4. Die Medaille geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 6

Form der Auszeichnung

1. Die Verleihung der Bürgermedaille ist in würdiger Form durchzuführen.
2. Die Medaille zeigt das Gemeindewappen mit der Aufschrift „Gemeinde Gemmrigheim“ und „Bürgermedaille“.

§ 7

Entzug der Bürgermedaille

§ 4 dieser Richtlinien ist entsprechend anzuwenden.

III. VERLEIHUNG DER LEISTUNGSMEDAILLE

§ 8

Verleihungsvoraussetzungen

1. Zur Würdigung besonderer sportlicher, kultureller, beruflicher, schulischer oder sonst im Rahmen eines Wettbewerbs gezeigten Leistungen wird an aktive Mitglieder eines Gemmrigheimer Vereins oder an Gemmrigheimer Einwohner die Leistungsmedaille in Gold, Silber oder Bronze sowie Ehrenurkunden verliehen. Die in Absätze 2 – 8 genannten sportlichen Kriterien gelten für andere Leistungen entsprechend.
2. Geehrt werden Sportlerinnen und Sportler in Einzel- und Mannschaftsdisziplinen, die bei Schüler-, Jugend-, Junioren- oder Aktivenmeisterschaften 1. – 4 im Bundesgebiet, 1. – 3. in Süddeutschland, 1. oder 2 in Baden-Württemberg oder 1. in Württemberg wurden. (Leistungen auf internationaler Ebene werden dann geehrt, wenn adäquate Leistungen auf nationaler Ebene erbracht wurden.)
3. Die Medaille in Gold kann durch Bestimmung des Gemeinderates an besonders verdiente Sportler verliehen werden.
4. Die Medaille in Silber wird an diejenigen Einzelsportler und Mannschaften verliehen, die einen 1., 2. oder 3. Platz im Bundesgebiet errungen haben oder in eine deutsche Nationalmannschaft berufen wurden.
5. Die Medaille in Bronze wird an diejenigen Einzelsportler und Mannschaften verliehen, die einen 4. Platz im Bundesgebiet, 1., 2. oder 3. Platz in Süddeutschland, 1. oder 2. Platz in Baden-Württemberg oder einen 1. Platz in Württemberg errungen haben oder in eine Länderauswahl berufen wurden.
6. Erringen Sportler im Laufe eines Jahres in verschiedenen Disziplinen oder Kategorien sportliche Erfolge, die die Voraussetzungen für mehrere oder verschiedene Sportmedaillen erfüllen, so erhält der Sportler bei der Sportlerehrung für sämtliche Erfolge die höchstmögliche Medaille, die seinen Leistungen entspricht. Urkunden werden für die jeweiligen Einzelerfolge ausgestellt.
7. Bei Mannschaftsehrungen erhält jeder Beteiligte die Medaille, wobei Ersatzleute die bei der Erringung des Ehrenplatzes mitgewirkt haben, ebenfalls berücksichtigt werden.
8. Über die Ehrung eines Trainers oder einer sonstigen um den Sport besonders verdienten Person wird von Fall zu Fall entschieden. Voraussetzung hierfür ist im Regelfall eine vorher erfolgte Ehrung bzw. Auszeichnung durch den entsprechenden (Landes-) Verband.
9. Der Kreis der zu Ehrenden wird von der Gemeindeverwaltung festgelegt. Das Ergebnis wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.
10. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters.

§ 9

Form der Auszeichnung

1. Von der Gemeindeverwaltung werden jährlich alle Vereine und Verbände der Gemeinde Gemmrigheim mit der Bitte angeschrieben, ihre Vorschläge über den Kreis der zu Ehrenden einzureichen. Gleichzeitig wird die Meldefrist im Gemeinderat bekannt gegeben, damit die Möglichkeit gewahrt wird, auch aus den Reihen dieses Gremiums Vorschläge fristgerecht einzubringen.

2. Alle die mit einer Medaille in Gold, Silber oder Bronze ausgezeichnet wurden, erhalten eine Verleihungsurkunde. Die Medaillen tragen auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Aufschrift „Gemeinde Gemrigheim“ und auf der Rückseite die Aufschrift „Für anerkannte Leistungen“.

IV. VERLEIHUNG DER VERDIENSTMEDAILLE FÜR LANGJÄHRIGE AKTIVE MITGLIEDSCHAFT IN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR GEMMRIGHEIM

§ 10

Verleihungsvoraussetzungen

1. Die Verleihung der Feuerwehrverdienstmedaille stellt eine besondere Auszeichnung der Gemeinde Gemmrigheim für langjährige aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Gemmrigheim sowie für andere Personen, die sich um das Feuerwehrlöschwesen der Gemeinde Gemmrigheim in besonderer Weise verdient gemacht haben, dar und darf nur in besonders begründeten Fällen auf Vorschlag des Bürgermeisters oder aus der Mitte des Gemeinderats erfolgen.
2. Die Feuerwehrverdienstmedaille wird verliehen durch einen Gemeinderatsbeschluss, der mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Gemeinderats zu fassen ist.
3. Die Medaille in Gold erhält, wer 40 Jahre aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Gemmrigheim war.
4. Die Medaille in Silber erhält, wer 30 Jahre aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Gemmrigheim war.
5. Die Medaille in Bronze erhält, wer 20 Jahre aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Gemmrigheim war.
6. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters oder des Feuerwehrausschusses.

§ 11

Form der Auszeichnung

1. Die Feuerwehrverdienstmedaille wird in Gold, Silber und Bronze verliehen.
2. Die Medaille zeigt auf der einen Seite die Floriansfigur und den Schriftzug „Feuerwehrverdienstmedaille der Gemeinde Gemmrigheim“, auf der anderen Seite das Gemeindewappen.

§ 12

Entzug der Feuerwehrverdienstmedaille

§ 4 dieser Richtlinien ist entsprechend anzuwenden.

V. EHRUNGEN FÜR KOMMUNALPOLITISCHE MITARBEIT

§ 13

Verleihungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Gemmrigheim bringt Anerkennung und Dank der Gemeinde gegenüber jenen Bürgern zum Ausdruck, die sich in besonderem Maße für die kommunalpolitische Arbeit zur Verfügung gestellt haben. Die Ehrungen sollen dabei nicht nur eine Auszeichnung, sondern auch äußeres Zeichen der Zusammengehörigkeit aller in der Kommunalpolitik besonders aktiv tätigen Personen darstellen.

Die Mitarbeit in einem Gremium des Landkreises, des Landes, des Bundes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes fällt nicht unter die kommunalpolitische Mitarbeit und kann aufgrund dieser Richtlinie auch nicht geehrt werden.

§ 14

Form der Auszeichnung

Die Gemeinde Gemmrigheim vergibt die Ehrungen nach der Maßgabe der Ehrungsrichtlinien des Gemeindetags Baden-Württemberg vom 14.09.2011.

Demnach können Gemeinderäte und Bürgermeister für Ihre kommunalpolitische Tätigkeiten für die Dauer von 10, 20, 25, 30 und 40 Jahren mit der Ehrennadel und der neuen Ehrenstele des Gemeindetags geehrt werden.

Darüber hinaus kann auch Bürgern, Einwohnern und anderen Personen eine Ehrung für kommunalpolitische Mitarbeit zuteilwerden.

§ 15

Entzug der Ehrungen für kommunalpolitische Mitarbeit

§ 4 dieser Richtlinien ist entsprechend anzuwenden.

VI. EHRUNG FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

§ 16

Verleihungsvoraussetzungen

Bürger, Einwohner und andere Personen, die nach Auffassung des Gemeinderats oder des Bürgermeisters einer besonderen Ehrung würdig sind, bei denen die Ehrungsvoraussetzungen nach den Ziffern I bis V aber nicht vorliegen oder keine Anwendung finden, können vom Bürgermeister in sonst geeigneter Form geehrt werden.

Sonstige Ehrungen können auch Vereinen, Organisationen und Institutionen zuteilwerden.

Die Meldefrist wird im Gemeinderat bekannt gegeben, damit die Möglichkeit gewahrt wird, auch aus den Reihen dieses Gremiums Vorschläge fristgerecht einzubringen.

§ 17

Form der Auszeichnung

Alle die mit einer sonstigen Ehrung ausgezeichnet werden, erhalten eine Verleihungsurkunde. Die Medaillen tragen auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Aufschrift „Gemeinde Gemmrigheim“ und auf der Rückseite die Aufschrift „Für besondere Leistungen“.

§ 18

Entzug der besonderen Ehrung

§ 4 dieser Richtlinien ist entsprechend anzuwenden.

VII RICHTLINIEN ÜBER ALTERS- UND EHEJUBILARE

§ 19

Ehrung von Altersjubilaren

Altersjubilare erhalten zum 80. und 85. Geburtstag von der Gemeinde ein Präsent nach Maßgabe einer internen Regelung, die vom Bürgermeister nach gleichen Maßstäben ohne Ansehen der Person aufgestellt wird. Ab dem 90. Geburtstag wird das Geschenk jährlich überreicht. Das Geschenk wird nach Möglichkeit am Geburtstag durch den Bürgermeister oder einen seiner Stellvertreter überbracht.

§ 20

Ehrung von Ehejubiläen

Ehejubilare erhalten zur Goldenen Hochzeit (50 Jahre), Diamantenen Hochzeit (60 Jahre) und eisernen Hochzeit (65 Jahre), Gnadenhochzeit (70 Jahre) und weiteren nachfolgenden Jubiläen ein Präsent nach Maßgabe einer internen Regelung, die vom Bürgermeister nach gleichen Maßstäben ohne Ansehen der Personen aufgestellt wird. Das Geschenk wird in der Regel am Jubiläumstag oder unmittelbar danach mit weiteren Ehrungen (z.B. vom Land) durch den Bürgermeister oder einen seiner Stellvertreter überreicht.

VIII GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE EHRUNGEN DER NUMMERN I BIS VII

§ 21 Vorschlagsverfahren

1. Vorschläge der zu ehrenden Personen können außer im Falle des Ehrenbürgers vom Bürgermeister, aus der Mitte des Gemeinderates, Kirchen, sowie durch dritte Personen (insbesondere natürliche Personen und Organisationen wie Vereine) über den Bürgermeister eingebracht werden.
2. Die Vorschläge sind schriftlich mit einer eingehenden Begründung beim Bürgermeister einzureichen.
3. Die für die ausreichende Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen und Darstellungen sind beizufügen. Nichtbegründete Vorschläge werden nicht berücksichtigt und können bereits bei Einreichung zurückgewiesen werden.
4. Bei der Gemeindeverwaltung ist ein Verzeichnis über die Verleihungen zu führen. Hierin sind der Name des Geehrten, das Datum der Verleihung und eine Schilderung der den Anlass der Verleihung bildenden Verdienste einzutragen.

§ 22 Zuständigkeit, Verfahren und Verleihung

1. Für die Verleihung ist der Bürgermeister zuständig.
2. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille ist vom Bürgermeister in feierlicher Form und in würdigem Rahmen vorzunehmen.
3. Die Verleihung aller Ehrungen kann in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates oder in einer gesonderten Veranstaltung erfolgen. Die Ehrung kann auch Teil einer anderen Veranstaltung (z.B. Einwohnerversammlung oder Neujahrsempfang) sein.
4. Über die Verleihungen ist im gemeindlichen Mitteilungsblatt zu berichten. Die örtliche Presse ist zu informieren und ebenfalls zu der Verleihung zu laden.

§ 23 Rechtliche Hinweise

1. Diese Ehrungsrichtlinien begründen keine unmittelbaren Rechtsansprüche und haben keine Rechtswirkung nach außen.
2. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung durch die Gemeinde Gemmrigheim besteht grundsätzlich nicht.
3. Die Gemeinde Gemmrigheim behält sich in jedem Fall eine sorgfältige und gründliche Prüfung der Voraussetzungen und Umstände vor, die in begründeten Fällen zu einer Ehrung führen können.

4. Die endgültige Entscheidung über eine Ehrung nach den Ziffern I bis VI trifft in jedem Fall der Gemeinderat, der darüber in nichtöffentlicher Sitzung befindet.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Damit treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Gemrigheim, 27.01.2025

gez. Dr. Jörg Frauhammer
Bürgermeister